

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5343 –**

**Abschiebung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber
durch private Firmen**

Laut Medienberichten (vgl. Tageszeitung „junge Welt“, 9. und 10. Juli 1996) hat der Bremer Senat die Möglichkeit erwogen, Privatfirmen mit der Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer zu betrauen. Den Berichten zufolge sollte ein abgelehnter Asylbewerber unbekannter Nationalität in den Transitbereich des Flughafens von Abidjan/Côte d'Ivoire ausgeflogen werden und dort verbleiben, bis die Bremer Firma P. bzw. deren ortsansässiges Partnerunternehmen einen Aufenthaltstitel in einem westafrikanischen Land erwirkt hat. Laut Süddeutscher Zeitung vom 16. Juli 1996 verzichtet die Ausländerbehörde der Stadt Bremen vorerst darauf, den Asylbewerber abzuschieben, um einen Beschluß des zuständigen Verwaltungsgerichts abzuwarten. Dieses verlangt von der Ausländerbehörde zu klären, wie P. über ihr Partnerunternehmen in Afrika die Nationalität von Flüchtlingen ermittelt und wie der Betroffene in Afrika Rechtsschutz erhalten kann. Das Amtsgericht Bremen hat die Abschiebehaft des Asylbewerbers jetzt bis zum 2. August 1996 verlängert.

1. Haben der Bundesminister des Innern und seine Länderkollegen bezüglich der Beteiligung privater Firmen an Abschiebungen von Asylbewerberinnen und -bewerbern ungeklärter Herkunft Absprachen getroffen, und wenn ja, welche?

Nein.

- a) Haben der Bundesminister des Innern und die Grenzschutzdirektion in Koblenz bezüglich der Beteiligung privater Firmen an Abschiebungen von Asylbewerberinnen und -bewerbern ungeklärter Herkunft Absprachen getroffen, und wenn ja, welche?

Nein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. August 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Grenzschutzdirektion wurde jedoch darauf hingewiesen, daß für den Bundesgrenzschutz die Begleitpflicht gemäß § 63 Abs. 4 AuslG auch dann besteht, wenn die Abschiebungsentscheidung der zuständigen Landesbehörden unter die Modalität fällt, daß die Staatsangehörigkeit eines Ausländers nicht abschließend geklärt werden kann.

- b) Was kosten durch private Firmen organisierte Abschiebungen im Vergleich zu staatlich organisierten Abschiebungen?

Es werden keine durch private Firmen organisierte Abschiebungen durchgeführt.

- c) Wer trägt die Kosten?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

2. Trifft es zu, daß der Senator des Inneren der Hansestadt Bremen beim Bundesminister des Innern angefragt hat, ob und wenn ja, welche Erfahrungen mit dem Einsatz von privaten Dienstleistern zur Feststellung der Identität von Abschiebehäftlingen bestehen?

Nein.

Wenn ja, was hat der Bundesminister des Innern geantwortet?

Entfällt.

3. Wurde die Firma P. nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vorher zur Feststellung der Identität von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ungeklärter Herkunft herangezogen (bitte Fälle einzeln benennen)?

Nein.

- a) Wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Praktiken dieser Firma sowie ihrer in diesen Fällen eingesetzten Partnerfirmen?

Entfällt.

- b) Wenn ja, wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß die Firma P. bzw. ihre Partnerfirmen im Ausland nach rechtsstaatlichen Prinzipien handeln?

Entfällt.

4. Setzen die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung neben der Firma P. weitere private Firmen im Rahmen von Abschiebungsverfahren ein?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

- a) Wenn ja, in wie vielen Fällen sind welche Firmen von welchen Bundesländern mit der Vorbereitung und Organisation von Abschiebungen betraut worden?

Siehe Antwort zu Frage 4.

- b) Welche Erfahrungen mit privaten Firmen in Abschiebungsverfahren sind der Bundesregierung bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

- c) Nach welchen Kriterien werden private Firmen für die Durchführung von Abschiebungsverfahren ausgesucht?

Siehe Antwort zu Frage 4.

- d) Welche Arbeitsteilung besteht zwischen dem Bundesgrenzschutz und den privaten Firmen?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis, abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber mit zunächst unklarem Ziel auszuweisen, insbesondere im Hinblick auf § 50 Abs. 2 AuslG?

Das Ziel einer Rückführung ist immer bekannt.

- a) Wie kann ein abgelehnter Asylbewerber nach Kenntnis der Bundesregierung bei einer Ausweisung in ein nicht genau bestimmtes Zielland Rechtsschutz in Anspruch nehmen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

- b) Wie kann ein abgelehnter Asylbewerber, der bereits in ein vorher nicht näher benanntes Land ausgeflogen wurde, vom Ausland aus Rechtsschutz in Anspruch nehmen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

6. Wie kann eine private Firma wie P. oder örtliche Partnerfirmen die zur Identifizierung eines abgelehnten Asylbewerbers notwendigen Daten im Ausland beschaffen?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

- a) Wie lange muß ein abgelehnter Asylbewerber im Transitbereich eines ausländischen Flughafens ausharren, bis die private Firma die für die endgültige Abschiebung notwendigen Informationen eingeholt hat?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

- b) Wie sind die abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber untergebracht?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

- c) Wer bewacht sie?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

- d) Werden sie von Beamtinnen oder Beamten des Bundesgrenzschutzes begleitet?

Siehe Antwort zu Frage 1 b).